

nissen und von dem Terrain unter Zuziehung der Feldgeschwornen zu verschaffen und die Haupt-Eintheilung zu treffen, hierüber auch einen Handriß anzufertigen. Hierbei hat er insbesondere sein Augenmerk darauf zu richten, ob und inwieweit bereits vorhandene Vermessungen benutzt werden können. Nähere Instructionen hierüber hat er bei dem Vermessungs-Dirigenten einzuholen.

§. 4.

Aufnahme der Flur-Grenzen und der Haupt-Eintheilung

Nach Beendigung dieser Vorarbeiten werden die Flurgrenzen und die Haupt-Abtheilungen (Abschnitte) der Flur durch Messung der Winkel mit dem Theodoliten und der Linien mit der Kette unter Beobachtung folgender besonderer Vorschriften vermessen:

1) die Winkel müssen nach Graden, deren 360 auf den Kreis gehen, und nach deren 60theiligen Unterabtheilungen angegeben werden;

2) die Längen-Messungen sind vertical auszuführen und nach dem Elevationswinkel auf den Horizont zu berechnen;

3) als Umfassungen der Hauptabtheilungen (Abschnitte) sind wo möglich Wege, Bäche, Flüsse, Gräben, Maine und andere natürliche Grenzen zu wählen;

4) die gemessenen Winkel und Längen werden mit Angabe der Nummern von den Flur- und Abtheilungs-Grenzsteinen in einem Verzeichniß (Vermessungs-Verzeichniß) nach der in der Beilage I. enthaltenen Vorschrift aufgestellt;

5) das Auftragen der mit dem Theodoliten gemessenen Winkel geschieht mit dem I. Transporteur oder vermittelst des Stangenziels unter Benutzung der betreffenden Sehne des Winkels.

Sämmtliche in den Umfassungsgrenzen der Haupt-Abtheilungen vorhandene Grenzsteine müssen aufgenommen werden.

Die über diese Messung gefertigte Brouillon-Karte hat der Geometer nebst einer getreuen Copie derselben an den Vermessungs-Dirigenten einzusenden, und zugleich auch das Vermessungs-Verzeichniß in duplo beizufügen.

§. 5.

Detail-Vermessung.

Auf Grund dieser Karte (§. 4) wird die Detailmessung entweder von dem mit der Flurgränz- und Haupt-Abtheilungs-Aufnahme beauftragten oder einem anderen Geometer in folgender Weise vorgenommen: